

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.01.2015 in Kassel
Geändert auf der 1. Bundesmitgliederversammlung am 31.10.2015 in Schweinfurt
Geändert auf der 5. Bundesmitgliederversammlung am 06.10.2018 in Fröndenberg
Geändert auf der 6. Bundesmitgliederversammlung am 14.03.2020 in Kassel

Präambel:

Wir schließen uns zu einem Mittelstandsforum zusammen, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Ideen der Alternative für Deutschland die besonderen Interessen des unternehmerischen Mittelstandes vertreten soll. Wir bekennen uns dabei zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards. Sie ist am besten geeignet, Wohlstand zu schaffen und zu sichern, gemäß dem Leitspruch: „Kein Wohlstand ohne starken Mittelstand.“ Wir wollen an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der sozialen Marktwirtschaft mitarbeiten.

Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins

1. Name, Sitz und Vertretung

- (1) Der Verein führt den Namen „Mittelstandsforum für Deutschland e.V.“.
Im Geschäftsverkehr kann auch die Kurzform „Mittelstandsforum für Deutschland“ verwendet werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Berufs- und Standesinteressen der selbständigen Unternehmer, vom Unternehmer und leitende Angestellten im Sinne von 3 (1) selbständigen Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte wahrzunehmen; dabei insbesondere die Interessen der deutschen mittelständischen Wirtschaft zu vertreten und zu koordinieren und zu diesem Zweck an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft mitzuarbeiten.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere:
 - a. Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des freiheitlichen, sozialverpflichteten Unternehmertums auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft,
 - b. Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Parlamentariern, kommunalen Mandatsträgern, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belangen,
 - c. Beratung wirtschaftspolitischer Fachgremien und Unternehmen,
 - d. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen,
 - e. Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden

Mitgliedschaft

3. Mitglieder

- (1) **Ordentliches Mitglied** kann sein, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes:
 - a. Jeder selbstständige Unternehmer und jedes Unternehmen. Selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern gleich, ebenso Land- und Forstwirte.
 - b. Jedes Mitglied eines Geschäftsführungsorgans (Vorstand, Geschäftsführer etc.pp.), eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung eines Unternehmens sowie deren Gesellschafter.
 - c. Entsprechendes gilt für vergleichbare Stellungen in einer Personengesellschaft oder einem Einzelkaufmännischen Unternehmen sowie für leitende Angestellte in Unternehmen.

- d. Die Mitgliedschaft kann über das Ende der in § 3 (1) a) bis c) beschriebenen Funktion hinaus bestehen bleiben.
- (2) Zu **außerordentlichen Mitgliedern** können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben.
- (3) Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
- (4) **Fördermitglieder** sind Mitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht.

4 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die vom Wohnort her zuständige Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung regelt § 8.1, 5.f. Gleiches gilt für Wahlvorschläge. Gehören im Ausnahmefall Mitglieder keinem Landesverband an, so wird der geschäftsführende Bundesvorstand zur Wahrung der Rechte dieser Mitglieder eine Sonderregelung beschließen.
- (2) In Organe des Vereins und Gremien der Organisationsstufen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie nehmen Ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

5 Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag gegenüber dem zuständigen Landesvorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen. Soweit kein zuständiger Landesverband besteht, entscheidet stattdessen der geschäftsführende Bundesvorstand in gleicher Weise. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Ein Landesvorstand hat die Aufnahme eines Neumitglieds dem geschäftsführenden Bundesvorstand unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen. Die Aufnahme kann vom geschäftsführenden Bundesvorstand dem zuständigen Landesvorstand nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Wird dieses Vetorecht nicht ausgeübt, gilt die Aufnahme als erfolgt. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Landesverband innerhalb von 10 Kalendertagen mitzuteilen. Ist der Landesverband mit den Verweigerungsgründen nicht einverstanden, so entscheidet der erweiterte Bundesvorstand auf Antrag des Landesverbands innerhalb von einem Monat über die Ablehnung. Solange weniger als 12 Landesverbände existieren entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit, ab der Existenz von 12 Landesverbänden mit einfacher Mehrheit. Wird diese Mehrheit erreicht, gilt das Neumitglied als nicht aufgenommen.
- (3) Wechselt ein Mitglied durch Wohn- / Geschäftssitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so bestätigt der neue Landesverband die Mitgliedschaft und teilt den Wechsel dem alten Landesverband und dem geschäftsführenden Bundesvorstand mit.
- (4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Bundessatzung und der jeweiligen Landessatzung, sofern vorhanden. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft dazu, die Satzungen anzuerkennen.
- (5) Die Bundesvereinigung führt zusammen mit den Landesverbänden eine zentrale Online-Mitgliederdatei. Die Landesverbände sind für die Aufnahme und Pflege der Mitgliederdaten in der Mitgliederdatei, die ihrem Landesverband zugeordnet sind, verantwortlich. Vollzogene Aufnahmen sind vom zuständigen Landesverband unverzüglich und vollständig in die zentrale Online-Mitgliederdatei einzupflegen. Es stehen jedem Landesverband drei Zugänge zur Mitgliederdatei auf Kosten des Landesverbandes zu, wobei ein Landesverband nur diejenigen Daten einsehen darf, die seine Mitglieder betreffen. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts sind zu beachten.
- (6) In Sonderfällen, insbesondere, wenn sich am Wohnort/Firmensitz kein Landesverband befindet, kann der Bewerber ausdrücklich erklären, welchem anderen, dem Wohnort/Firmensitz möglichst nahegelegenen Landesverband er als vollberechtigtes Mitglied angehören will. Der Landesverband muss dem zustimmen.
- (7) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern und mit zwei Drittel Mehrheit im geschäftsführenden Bundesvorstand.
- (8) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Zustimmung mit zwei Drittel Mehrheit des erweiterten Bundesvorstands. Jedes Mitglied des erweiterten Bundesvorstands ist vorschlagsberechtigt.

- (9) Bei allen Aufnahmeentscheidungen ist darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins im Sinne von §§ 1 bis 3 gewahrt bleibt.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- Schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband oder dem geschäftsführenden Bundesvorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt wurde. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
 - Tod.
 - Auflösung.
 - durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
 - Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet oder geschadet hat.
Den Ausschlussantrag können stellen:
Der zuständige Landesvorstand, der geschäftsführende Bundesvorstand oder 15% der Mitglieder des Bundesverbandes. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Bundesvorstandes notwendig. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate nach Fälligkeit trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Schriftform ist erforderlich.

7 Mitgliedsbeiträge

- Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des erweiterten Bundesvorstandes von der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen ist.
- Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.
- In begründeten Einzelfällen kann der betroffene Landesverband mit dem Mitglied eine Sondervereinbarung über den Mitgliedsbeitrag treffen, die den Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt. Solange es noch keinen Landesverband gibt, entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.

8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung
- der geschäftsführende Bundesvorstand
- der erweiterte Bundesvorstand

8.1. Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung

- Die Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.
- Die Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Wahl eines Tagungspräsidiums
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands
 - Wahl, Abberufung und Entlastung zweier Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Bundesvorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Die Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung). Die Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung ist des Weiteren auf Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes oder des erweiterten Bundesvorstandes sowie auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder des Bundesverbandes oder vier Landesverbänden einzuberufen (= außerordentliche Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung).
Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung sind mit einer Frist von einem Monat unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand mittels einer schriftlichen Einladung per Brief

- oder durch E-Mail an alle Mitglieder/ Delegierten einzuberufen. Bei außerordentlichen Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlungen kann der geschäftsführende Bundesvorstand die Ladungsfrist durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit auf minimal drei Wochen abkürzen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder/Delegierten, die selbst bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Nicht seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist ein Mitglied erst dann, wenn es nach erfolgter erstmaliger Mahnung innerhalb von 2 Wochen seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
- (6) Beschlussfassung
- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder/Delegierten gefasst.
 - b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinsnamens, Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Mitglieder/Delegierten- Stimmen erforderlich.
 - c) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinsnamens, Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn der Wortlaut der entsprechenden Anträge spätestens eine Woche vor der Bundesmitglieder-/Bundesdelegiertenversammlung jedem Mitglied/Delegierten via Brief oder Mail zugesandt wurde.
 - d) Nach Eröffnung der Bundesmitglieder / Bundesdelegierten-Versammlung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand werden ein Tagungspräsidium, ein Protokollführer und eine Zählkommission gewählt. Das Protokoll ist durch das Tagungspräsidium zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Protokoll wird sodann durch den geschäftsführenden Bundesvorstand spätestens 1 Monat nach der Bundesmitglieder / Bundesdelegierten-Versammlung an die Landesverbände übersandt.
 - e) Bei Delegiertenversammlungen gilt: Delegierte können ihre Stimme schriftlich mit persönlicher Unterschrift einem Ersatzdelegierten oder einem anderen Delegierten ihres Landesverbandes übertragen. Jeder Delegierte darf nicht mehr als zwei Stimmrechte insgesamt wahrnehmen. Die Übertragungserklärung ist dem Tagungspräsidium vorzulegen.
 - f) Antragsberechtigt sind die Mitglieder/Delegierten, der geschäftsführende Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand sowie Landesverbände und Sektionen, wie Bezirks- und Kreisverbände. Anträge müssen zwei Wochen vor der Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung beim geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingegangen sein. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat eine Antragsfrist von 1 Woche einzuhalten. Zur Behandlung von Anträgen, die auf der Bundesmitglieder-/Delegiertenversammlung eingebracht werden, ist die Zustimmung von mindestens 15 % der anwesenden Mitglieder/Delegierten erforderlich.
 - g) Die Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder/Delegierten anwesend ist, die sich zu Beginn der Versammlung angemeldet hatten. Vor Eintritt in eine Beschlussfassung oder Wahl ist die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten durch die Zählkommission festzustellen.
 - h) Die ordentliche Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres = Kalenderjahres durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
 - i) Sofern der Verein mehr als 500 stimmberechtigte Mitglieder hat, kann der erweiterte Bundesvorstand beschließen, dass statt einer Bundesmitgliederversammlung eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen wird. Die Bundesdelegierten-Versammlung nimmt dann die Rechte der Bundesmitgliederversammlung gemäß § 8 wahr.
 - j) Bei Umstellung auf das Delegiertenprinzip, sind die Delegierten durch die Landesverbände zu entsenden. Die Mitteilung über eine erstmalige Einberufung einer Bundesdelegiertenversammlung ist den Landesverbänden mindestens drei Monate vor dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung mitzuteilen, so dass diese - soweit noch nicht geschehen - ausreichend Zeit haben, ihre Delegierten zu wählen. Dabei haben alle ordentlichen Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden Stimmrecht. Auch nach Einführung des Delegiertenprinzips kann der erweiterte Bundesvorstand in Ausnahmefällen - z. B. bei besonders wichtigen Grundsatzentscheidungen - eine ordentliche oder außerordentliche Bundesmitgliederversammlung einberufen.
 - k) Die Anzahl der Delegierten pro Landesverband errechnet sich nach folgendem Schlüssel:
 - pro Landesverband ein Grundmandat und
 - pro Landesverband ein weiteres Mandat pro angefangene 5 Mitglieder. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum Ende des Quartals, das dem Zeitpunkt der Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung vorangeht.
 - l) Der Delegiertenschlüssel kann durch Beschluss der Bundesmitglieder / Bundesdelegierten - Versammlung mit Zwei-Drittel- Mehrheit verändert werden.

- m) Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands haben - auch wenn sie nicht Delegierte sind volles Stimm- und Rederecht bei der Bundesdelegiertenversammlung.
- n) An den Bundesdelegiertenversammlungen können sämtliche Vereinsmitglieder teilnehmen, jedoch ohne Stimm-, Antrags- und Rederecht. Der Teilnahme setzt zwingend eine Anmeldung drei Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung voraus. über die Einladung von Gästen entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.

9 Geschäftsführender Bundesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 - (1) dem Bundesvorsitzenden
 - (2) drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - (3) dem Bundesschatzmeister
 - (4) dem Bundesschriftführer
 - (5) drei Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann beschließen, für die Dauer seiner Amtszeit maximal bis zu 2 Mitglieder gleichzeitig in den Bundesvorstand zu kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht und wirken nur beratend.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes werden von der Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung nach Maßgabe des § 8 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Bundesvorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- (4) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Bundesvorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der Vorsitzende. Die Ergebnisse der Bundesvorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Der geschäftsführende Bundesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung. Der geschäftsführende Bundesvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung und des erweiterten Bundesvorstandes aus und erfüllt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Bundesverbands. Der geschäftsführende Bundesvorstand erstattet der Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (7) Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte. über die Einrichtung einer Bundesgeschäftsstelle und die Einstellung eines Bundesgeschäftsführers entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Der geschäftsführende Bundesvorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (9) Scheidet ein geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten- Versammlung für den Rest der Amtszeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesvorsitzende und einer seiner Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Bundesmitglieder/ Bundesdelegierten-Versammlung einzuberufen, auf der die Nachwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durchgeführt werden.
- (10) Beanstandet das Registergericht oder eine andere Behörde die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt, soweit die Grundsätze dieser Satzung dadurch nicht berührt werden. Die Berechtigung zur Beschlussfassung erfasst auch solche Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (11) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die operative Führung aller Vereinsangelegenheiten auf Bundesebene
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit zu internationalen Themen, Bundesthemen und Themen, die mehrere Bundesländer betreffen. Letzteres nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der betroffenen Landesverbände
 - c) den Beschluss über die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Bundesvorstand.
 - d) die Kooptation weiterer Bundesvorstandsmitglieder
 - e) die Ernennung kommissarischer Landesvorsitzender, um den Aufbau von Landesverbänden voranzutreiben, in denen noch keine Vorstandswahlen stattgefunden haben. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von 3 Monaten, innerhalb dessen der kommissarische Landesvorsitzende zu einer

Landesmitgliederversammlung mit Vorstandswahlen und verbindlichem Datum einladen muss. Bei Nichteinhaltung dieses Zeitraums erlischt die Ernennung; er kann jederzeit abberufen werden. Kommissarische Landesvorsitzende haben im erweiterten Bundesvorstand Rede- und Vorschlagsaber kein Stimmrecht. Die Regelungen zum Delegiertenschlüssel finden auf Landesverbände keine Anwendung, die von kommissarischen Landesvorsitzenden geleitet werden.

- f) den Beschluss über Sonderregelungen für nicht bestimmten Landesverbänden angehörende Vereinsmitglieder
- g) die Vorbereitung der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung
- h) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anweisung und Überwachung der Geschäftsführung (soweit vorhanden) sowie den Beschluss eines Geschäftsverteilungsplanes für die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

10 Erweiterter Bundesvorstand

- (1) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes und den Vorsitzenden des Landesvorstands jedes Landesverbandes. Mitglieder des Wirtschaftsbeirats, des politischen Beirats und kooptierte Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme hinzu geladen werden. Wenn der Vorsitzende eines Landesverbandes gleichzeitig Mitglied im geschäftsführenden Bundesvorstand ist, tritt an seine Stelle einer der stellvertretenden Vorsitzende des entsprechenden Landesverbandes.
- (2) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über die von der Bundesdelegiertenversammlung an ihn überwiesenen Anträge, über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung.
- (3) Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr und im übrigen auf Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes, auf Antrag von mindestens 5 seiner Mitglieder oder auf Antrag von fünf Landesverbänden zusammen. Die Formalien seiner Einberufung regelt die Geschäftsordnung, die vom erweiterten Bundesvorstand erlassen wird.
- (4) Die Versammlungsleitung obliegt dem Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat für die Protokollierung zu sorgen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes.
- (5) Der erweiterte Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins auf Bundesebene,
 - b) Einsetzung von Kommissionen und Berufung von Kommissionsmitgliedern,
 - c) Einsetzung eines Kuratoriums und/oder Beirats und Berufung der Kuratoriumsmitglieder/Beiratsmitglieder,
 - d) Aufnahme außerordentlicher Vereinsmitglieder,
 - e) Beschluss über den Haushaltsplan,
 - f) Anerkennung von Landesverbänden,
 - g) Beschluss über Sonderregelungen über von der Gliederung der Bundesländer abweichende Grenzen eines Landesverbandes.
 - h) Berufung eines oder mehrerer Geschäftsführer bei Bedarf
 - i) alle anderen Aufgaben, die nicht an anderer Stelle dieser Satzung anderen Gremien zugeordnet sind.

Kuratorium/Beirat/Fachkommissionen

11 Kuratorium/Beirat/Fachkommissionen

- (1) Auf Bundes- oder Landesebene können durch die jeweiligen Vorstände Kuratorien und Beiräte unter Einbeziehung externer Dritter gebildet werden.
- (2) Dasselbe gilt für Fachkommissionen, die in abgegrenzten Bereichen als Fachgremien tätig werden sollen.

Haushalt

12 Haushalt

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die gem. § 7 beschlossenen oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge gedeckt. Zur Abdeckung der laufenden Ausgaben können Spenden eingeworben werden.

- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Bundesschatzmeister aufgestellt und von der Bundesmitglieder bzw. Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Regionale Gliederung

13 Organisationsstufen

Regionale Organisationsstufen des Vereins sind die Landesverbände und deren Untergliederungen wie Sektionen.

14 Landesverbände

- (1) Der Verein gliedert sich - soweit in den einzelnen Bundesländern ausreichend Mitglieder vorhanden sind - auf der Ebene der Bundesländer in Landesverbände. Ein Landesverband kann mehrere Bundesländer abdecken, es ist aber nicht zulässig innerhalb eines Bundeslandes mehrere Landesverbände zu haben. Ab 50 Mitgliedern in einem Bundesland soll ein Landesverband gebildet werden, er kann auch mit einer geringeren Mitgliederzahl gebildet werden. Über die Anerkennung eines neu gegründeten Landesverbandes entscheidet der erweiterte Bundesvorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Der Landesverband ist verantwortlich und zuständig für die Erfüllung des Vereinszweckes in seinem Bundesland, soweit diese Aufgaben nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und daher nur vom Bundesverband wahrgenommen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der erweiterte Bundesvorstand. Der Landesverband hat den Beschlüssen der Organe des Vereins Rechnung zu tragen und die Grundsätze des Vereins zu beachten.
- (3) Jeder Landesverband hat das Recht, seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einen Vertreter in den erweiterten Bundesvorstand zu entsenden.
- (4) Mitglieder der Landesverbände sind automatisch Mitglied des Bundesverbands. Ein zusätzlicher Beitrag für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung fällt nicht an.
- (5) Die Landesverbände sind Untergliederungen des Bundesverbandes.
- (6) Der Landesverband wird geleitet und repräsentiert von einem Landesvorstand.
Dem Landesvorstand gehören mindestens an:
 - a) Der Landesvorsitzende
 - b) Zwei stellvertretende Landesvorsitzende
 - c) Ein Schatzmeister
 - d) Ein Schriftführer
- (7) Die Landesverbände können sich eine eigene Satzung und eigene Geschäftsordnung geben. Die Landesverbände können sich zusätzlich als Landesverband im Vereinsregister eintragen lassen. Keine Landessatzung darf im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
- (8) Sollte ein Landesverband keine eigene Satzung haben, gelten die Regelungen der Bundessatzung sinngemäß.

15 Die Landesmitgliederversammlung

Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Der Landesvorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

16 Sektionen

- (1) Ein Landesverband kann regionale Gliederungen („Sektionen“) gründen, wenn in einzelnen Regionen dafür genügend Mitglieder vorhanden sind und diese dafür ein Interesse bekunden. Die Kompetenzen der Sektionen und sonstige Einzelheiten legt die jeweilige Satzung des Landesverbandes fest.
- (2) Der Sektion kann als wichtige Arbeitseinheit des Vereins vor Ort eine besondere Bedeutung zukommen. Die Entstehung von Sektionen sollte daher besonders gefördert werden.
- (3) Die Sektionen sind Untergliederungen des Landesverbandes

Verfahrensordnung

17 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und die Gremien der Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Bundesvorstandes, die für alle Gliederungen verbindlich ist.

18 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für den die Änderung des Vereinsnamens, Vereinszwecks und Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.

19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch erhobene Stimmkarte oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

20 Wahlen

- (1) Jeder Delegierte hat das Recht, während der Bundesdelegiertenversammlung Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind nur diejenigen Kandidaten, die keine Beitragsrückstände haben und deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.
- (2) Die Wahlen zum geschäftsführenden Bundesvorstand erfolgen schriftlich, geheim und bis auf die Beisitzer in getrennten Wahlgängen.
- (3) Bei der gemeinsamen Wahl der Beisitzer erfolgt die Stimmabgabe mit Stimmzetteln durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Zeichen. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (4) Sind mehrere Bewerber für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt.
- (5) Hat kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,
 - b) Wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
 - d) Bei Stimmgleichheit nach Stichwahlen entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden.
- (7) Für die Wahlen auf Landesverbands- und Sektionsebene gelten diese Regeln entsprechend,

Sonstiges

21 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder, für die im Übrigen die Vorschriften über eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung gelten, hat einen Liquidator zu bestellen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine unserem Verein nahe Stiftung. Solange es die noch nicht gibt, an den Kinderschutzbund.

22 Gleichstellungsklausel

Satzung (inkl. Beitragsordnung) für das Mittelstandsforum für Deutschland e.V.

Stand: 14.03.2020



In der Satzung wird geschlechtsneutral die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die weibliche Form verwendet.

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Bundesverbandes „Mittelstandsforum für Deutschland e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.01.2015 in Kassel

Geändert auf der 1. Bundesmitgliederversammlung am 31.10.2015 in Schweinfurt

§ 1 Festsetzung

- (1) Laut Satzung des „Mittelstandsforum für Deutschland e.V.“ ist ein regelmäßiger Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung festlegt.
- (2) Die Beitragsordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Bis dahin gilt die am 24.01.2015 beschlossene Beitragsordnung vollumfänglich.
- (3) Die Jahresbeiträge sind, wie folgt, gestaffelt:
 - **Personenmitgliedschaft:** 120 EUR
 - **Firmenmitgliedschaft:**

bis 10 Mitarbeiter	250 Euro
bis 50 Mitarbeiter	450 Euro
bis 100 Mitarbeiter	700 Euro
ab 101 Mitarbeiter	1.000 Euro.
- (4) Für Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) wird ein Beitrag in Höhe von 240 Euro erhoben. Die Landesverbände können durch Beschlussfassung ihrer jeweiligen Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag festsetzen.
- (5) Höhere Beiträge sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr sind die Beiträge anteilmäßig entsprechend der Monate zu zahlen, die bis Jahresende verbleiben, wobei der Eintrittsmonat mitgezählt wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug vom jeweiligen Landesverband eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist gemeinsam mit dem Stellen des Mitgliedsantrages schriftlich zu gewähren.
- (3) Soweit kein Landesverband besteht, ist die Zahlung durch den Bundesverband einzuziehen.
- (4) Zur Kontrolle des Beitragseinganges ist ein Beitragsbuch zu führen, das Bestandteil der Buchführung ist.

§ 3 Spenden

- (1) Spenden an den Verein werden vom zuständigen Bundes- bzw. Landesschatzmeister bestätigt, je nach Organisationsstufe, an welche Untergliederung des Vereins die Spende geleistet wurde.
- (2) Eine Quittung über die erhaltene Spende wird ausgestellt.
- (3) Wenn eine Spende ein Landesverband erhält, werden 20% einer jeden Spendensumme an den Bundesverband abgeführt. 80% verbleiben beim zuständigen Landesverband, in dessen Zuständigkeitsbereich die Spende eingeworben wurde.
- (4) Wenn eine Spende der Bundesverband erhält, behält dieser 80% und 20% einer jeden Spendensumme werden an den Landesverband abgeführt, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz des Spenders befindet. Im Zweifel geht der Firmensitz vor.

§ 4 Aufteilung der Beiträge zwischen Bundesverband und Landesverbänden

- (1) Das Beitragsaufkommen wird zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband aufgeteilt. Die Höhe des beim Landesverband verbleibenden Beitragsanteils wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung von der Bundesmitglieder /Bundesdelegierten-Versammlung festgelegt, wobei dieser mindestens 60% des Beitragsaufkommens des jeweiligen Landesverbandes betragen muss.
- (2) Die jeweils als verbindlich geltende Mitgliederzahl, die der Berechnung des Gesamtbeitragsanteil des jeweiligen Landesverbandes zugrunde gelegt wird, ist durch die Landesverbände unaufgefordert bis zum 30.6. eines jeden Jahres an die Bundesgeschäftsstelle zu melden.
- (3) Der Bundesverband verschickt bis zum 30.7. eine entsprechende Rechnung an die Landesverbände.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundesmitglieder/Bundesdelegierten -Versammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.